



Engagement- und Kompetenznachweis

Qualifikationen und erworbene Kompetenzen in bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt

Der Engagement- und Kompetenznachweis dokumentiert und zertifiziert ehrenamtliches Engagement und dient zur Anerkennung und Würdigung freiwillig geleisteter Tätigkeit. Darüber hinaus führt der Nachweis eingebrachte und erworbene Kompetenzen im bürgerschaftlichen Engagement und Ehrenamt detailliert auf.

Warum ein Engagement- und Kompetenznachweis?

Neben dem ideellen Wert der Würdigung und Anerkennung kann er als Nachweis persönlicher Qualifikationen im beruflichen Umfeld von Nutzen sein. Wichtige Schlüsselqualifikationen wie Team-, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit rücken neben formalen Qualifikationen immer stärker in den Mittelpunkt von Bildung und Ausbildung. Diese häufig im Ehrenamt erworbenen Kompetenzen werden mithilfe des Engagement- und Kompetenznachweises dokumentiert und zertifiziert.

Wer bekommt den Engagement- und Kompetenznachweis?

Rheinland-pfälzische Bürgerinnen und Bürger, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können den Engagement- und Kompetenznachweis von der Organisation erhalten, in der sie sich ehrenamtlich engagieren. Die Voraussetzung ist, dass sie mindestens 80 Stunden im Jahr regelmäßig oder zeitlich befristet (z. B. durch projektorientierte Arbeit) ehrenamtlich aktiv sind.

Was wird im Engagement- und Kompetenznachweis dokumentiert?

Der Engagement- und Kompetenznachweis dokumentiert die Organisation, den Zeitraum, die Art und den Umfang des Engagements sowie die erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen in übersichtlicher Form und textlich detaillierter Erläuterung.

Wie bekommt man den Engagement- und Kompetenznachweis?

Die Initiative zur Ausstellung des Nachweises kann von der ehrenamtlich tätigen Person selbst, von der Einrichtung, in der die ehrenamtliche Leistung erbracht wird sowie dem Landkreis, der Stadt oder Gemeinde, in der die Person ehrenamtlich tätig ist, ausgehen. Die Ausstellung des Nachweises wird formlos bei der Organisation oder dem Träger beantragt. Zu den ausstellungsberechtigten Organisationen gehören zum Beispiel Jugendverbände, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, anerkannte Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, aber auch Organisationen aus den Bereichen Umwelt, Sport, Soziales oder Kultur sowie jede Einrichtung, in der ehrenamtliches Engagement im Dienste des Gemeinwohls stattfindet.

Der Engagement- und Kompetenznachweis trägt die Unterschrift der Ministerpräsidentin sowie einer autorisierten Person der jeweiligen Organisation oder Einrichtung.

Wo bekommt man den Engagement- und Kompetenznachweis?

Die Urkunde (Blanko-Formular) erhalten Sie bei der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung, zusammen mit einem Beiblatt als Hilfe für die Erstellung des Zertifikats.

Die ausstellende Organisation füllt das Blanko-Formular aus und schickt es zur Unterzeichnung zurück an die Staatskanzlei. Die Ausstellung des Nachweises ist kostenfrei.

Musteransichten sowie weitere Informationen finden Sie unter www.wir-tun-was.de.



Engagement- und Kompetenznachweis



Ihre Ansprechpartner

Der Engagement- und Kompetenznachweis erfährt breite gesellschaftliche Zustimmung. Die Initiative der Landesregierung wird durch wichtige Partner aus allen gesellschaftlichen Bereichen unterstützt.



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz
Tel.: 06131/16-4083
Fax.: 06131/16-4080
leitstelle@stk.rlp.de
Alle wichtigen Informationen finden Sie auch unter
www.wir-tun-was.de

Herausgeber:

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz
V.i.S.d.P.: Monika Fuhr,
Sprecherin der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Layout: www.viskon.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einer politischen Gruppe verstanden werden könnte.

Mainz, März 2013